

Beuthstr. 6-8
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt
M 48, 248, 347

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Beuthstr. 6-8 ■ D-10117 Berlin

www.berlin.de/sen/bwf

Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Justiz
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und
Verbraucherschutz I B
Bezirksämter von Berlin, Abt. Gesundheit
Landesjugendhilfeausschuss
Überregionaler interdisziplinärer Arbeitskreis und
Regionale interdisziplinäre Arbeitskreise zum be-
schleunigten Familienverfahren
Rechnungshof von Berlin
Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Geschäfts-

zeichen III D 4
Bearbei- Winfried Flemming
Zimmer 2041
Telefon 030 9026 5375
Zentrale ■ 030 9026 7 ■ 926

Fax +49 30 9026 5037
eMail winfried.flemming
@senbwf.berlin.de

Datum 05.11.2008

Jugend-Informationsschreiben Nr.: 6/2008

zur Einführung des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen
bei Gefährdung des Kindeswohls vom 12. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188)

Das *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls* hat das Ziel, den Schutz gefährdeter Kinder auf diesem Wege zu verbessern, und ist am 12.07.2008 in Kraft getreten.

Es betrifft insgesamt drei Fallgruppen:

- a) Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung
- b) freiheitsentziehende Unterbringung Minderjähriger
- c) Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen

Wesentliche Inhalte der Gesetzesänderungen und ihre Auswirkungen auf die Jugendhilfe:

§ 1666 Abs. 1 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls: Eingriffe in die elterliche Sorge setzen nun lediglich

1. eine Gefährdungssituation des Kindes
2. die mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern zur Gefährdungsabwendung

voraus.

Die bisher vorgeschriebene Feststellung eines sog. „elterlichen Erziehungsversagens“ als Ursache für die Gefährdung, z.B. durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte ist entfallen.

In **§ 1666 Abs. 3 BGB** wird ein **gerichtlicher Maßnahmenkatalog** bei Gefährdung des Kindeswohls normiert. Sinn der Normierung ist die klarstellende Konkretisierung der Möglichkeiten unterhalb der Schwelle der Sorgerechtsentziehung und zugleich die Aufforderung an Jugendämter und Gerichte, von ihnen Gebrauch zu machen. Beispielhaft werden folgende Maßnahmen in das Gesetz aufgenommen:

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Dieser Katalog ist nicht abschließend, sondern hat beispielhaften Charakter. Alle genannten Maßnahmen waren auch bisher möglich, sind aber nach bisherigen Erkenntnissen nicht ausreichend genutzt worden.

Ziel dieser Änderungen ist:

- die frühzeitige Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt zu fördern, wenn dies für den Hilfeprozess sinnvoll und notwendig erscheint.
- die Hilfeplanung des Jugendamtes durch geeignete familiengerichtliche Maßnahmen zu unterstützen.

Verfahren betr. Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) - um die es dann ja geht - unterliegen dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 12 FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Dies gilt auch für die Einleitung des Verfahrens, es handelt sich um ein Amtsverfah-

ren. Ein "Antrag" hat in diesem Verfahren nur die Bedeutung einer Anregung (vgl. Bumiller/Winkler, Kommentar zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 4. Aufl., § 12, Anm. 2). Dies bedeutet, dass das Jugendamt nicht etwa ein "Antragsmonopol" hat, auch wenn üblicherweise Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt vor das Familiengericht gebracht werden. Das ist aber nicht zwingend. Derartige Verfahren können auch auf Anregung Dritter, z.B. eines Bürgers oder der Schule, beim Familiengericht angeregt bzw. eingeleitet werden. Das Jugendamt wird dann vom Familiengericht beteiligt.

Eine frühe Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und Familiengericht soll die Verfahrensbeteiligten in eine Verantwortungsgemeinschaft (im Sinne des Kindeswohls) zusammenführen. Gerade in Fällen, in denen schon im Ansatz ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, soll der Regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD) des Jugendamtes das Familiengericht frühzeitig beteiligen. Als Diagnoseinstrument zur Qualifizierung und Beschreibung eines Verdachts ist das Verfahren des *Berlineinheitlichen Erfassungsbogens bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung* auf der Grundlage der *Berlineinheitlichen Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen* geeignet (siehe dazu *AV Kinderschutz Jug Ges* und die Broschüre *Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung*). Besteht jedoch eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen zunächst in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII).

§ 50e FGG: Vorrang- und Beschleunigungsgebot

Aufgrund des Beschleunigungsgebots des neuen § 50e FGG ist das Familiengericht zukünftig verpflichtet, in Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen (praktisch also in fast allen Sorge- und Umgangskonflikten) sowie in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls innerhalb eines Monats einen frühen Anhörungstermin anzuberaumen. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Ein solcher Grund ist wegen des gesetzlich normierten Vorranges dieses Termins nicht eine Terminkollision eines Verfahrensbeteiligten (Eltern, Rechtsanwälte, Jugendamt). Es ist also eine enge Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt erforderlich, um Terminkollisionen zu vermeiden. Das Gericht hört in diesem Termin die Beteiligten und das Jugendamt persönlich an.

§ 50f FGG: Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Das Gericht soll mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere durch öffentliche Hilfen, und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Jugendamt soll zu dem Termin geladen werden.

Diese Vorschrift des FGG korrespondiert mit der Änderung des § 1666 BGB und zielt ebenso auf eine frühzeitige Einbindung des Familiengerichts. Dabei geht es insbesondere um eine Sachverhaltsaufklärung und Gefährdungseinschätzung wie auch den Einsatz gerichtlicher Maßnahmen, wenn die Befugnisse des Jugendamts nicht ausreichen z.B. wenn die Eltern den Kontakt verweigern oder wenn die Hilfeplanung bei vorliegendem Gefährdungsverdacht mangels Mitwirkung nicht vorankommt.

Die Rolle des Jugendamtes als Verfahrensbeteiligter im familiengerichtlichen Verfahren:

Veränderte Arbeitsweise

Für die Familiengerichte und Jugendämter bedeuten die Gesetzesänderungen eine Umstellung ihrer bisherigen Praxis. Das Jugendamt, vertreten durch den RSD, ist künftig als Verfahrensbeteiligter früher in das familiengerichtliche Verfahren eingebunden. Die fallzuständige Fachkraft wird im familiengerichtlichen Verfahren zum „Jugendhilfefachdienst“, der als Verfahrensbeteiligter

1. dem Familiengericht gegenüber seine Einschätzung zur Gefährdung des Kindes nach den Vorgaben des § 1666 BGB,
2. eine Vorbereitung bedarfsgerechter Hilfeplanung nach den Regeln des SGB VIII, sowie
3. eine Verfahrensplanung nach den Erfordernissen des FGG

gleichzeitig zu vertreten hat.

Der RSD muss darauf vorbereitet sein, im Verfahren, d.h. bereits im ersten frühen gerichtlichen Anhörungstermin, sachkundig (mündlich) zu berichten und ggf. zu entscheiden, in welcher Weise die notwendigen öffentlichen Hilfen bereits ausgeschöpft sind und welche anderen Hilfen ggf. geeignet sind oder noch in Anspruch genommen werden können. Das Jugendamt muss also bereits vor dem ersten Termin inhaltliche und organisatorische Vorkehrungen treffen, damit die in der Sache kompetente fallzuständige Fachkraft am Termin teilnehmen kann, der/die dann im Anhörungstermin

- mündlich über die Situation des Kindes in seiner Familie berichtet
- eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen erörtert und
- mögliche Hilfen (die zuvor im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamtes als notwendig erkannt wurden) vorschlägt und
- Vorschläge zum weiteren familiengerichtlichen Verfahren einbringt, z.B. in welcher Weise das Familiengericht in eine Verlaufskontrolle einbezogen werden kann.

Hilfeplanung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens

In einem familiengerichtlichen Verfahren geht es immer auch darum, ob und wie Jugendhilfe ihr auf Freiwilligkeit und Mitwirkung der Hilfesuchenden ausgerichtetes Angebot im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens verändern kann, wenn Eltern oder Jugendliche sich ggf. zunächst nur unter Druck zur Inanspruchnahme von Hilfe bewegen lassen. In einem Gerichtstermin nach § 50e bzw. § 50f FGG kann neben einer Gefährdungseinschätzung auch eine zuvor im Jugendamt vorgenommene Bedarfsfeststellung (gem. § 36 SGB VIII und AV-Hilfeplan) erörtert werden. Das Familiengericht wird damit an der Hilfeplanung des Jugendamtes beteiligt.

Erörterungstermin und Hilfeplanung können auf diese Weise bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 36 SGB VIII zusammentreffen und sich überschneiden. In Fällen, in denen das Familiengericht gegenüber den Eltern verpflichtend bindende Auflagen (gem. § 1666 (3) BGB) zu erteilen beabsichtigt, ist deshalb eine sorgfältige Vorbereitung geeigneter Hilfemöglichkeiten erforderlich, damit z.B. bereits in einem Anhörungstermin nach § 50f FGG gemeinsam und einvernehmlich oder aber unter Androhung weiterer familiengerichtlicher Maßnahmen konkrete Hilfen beschlossen und begonnen werden können. Das Hilfeplanverfahren gem. SGB VIII und das familiengerichtliche Verfahren laufen in dieser Phase parallel. So bedarf z.B. ein Antrag auf Jugendhilfe keiner Form.

Die Antragstellung kann auch formlos im Anhörungstermin erfolgen und dort festgehalten werden, wenn die anderen Erfordernisse der Hilfeplanung in der Vorbereitung bereits vor dem Termin erfolgt sind. Gleichfalls kann das Familiengericht in die Verlaufskontrolle einbezogen werden, denn ein vom Familiengericht angesetzter Termin gem. § 1696 BGB kann gleichzeitig der Überprüfung der Hilfe dienen. Es ist ebenfalls möglich, den durchführenden Träger in diesen Terminen anzuhören.

Alleinverantwortung des Jugendamtes für Hilfeplanung und Leistungsgewährung - Kein Anordnungsrecht des Familiengerichts in Jugendhilfeangelegenheiten

Das Familiengericht hat keine Anordnungsbefugnis über Leistungen der Jugendhilfe. Gem. § 36a SGB VIII trägt das Jugendamt die Kosten einer Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird. Das gilt auch für Hilfen im Kontext familiengerichtlicher Maßnahmen. Eine Verpflichtung von Eltern durch das Familiengericht zur Inanspruchnahme von Leistungen kann nur vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Jugendamtes erfolgen.

Anwesenheit des Jugendamtsmitarbeiters im Anhörungstermin

Zur Wahrnehmung der Jugendamtsaufgaben im familiengerichtlichen Anhörungstermin ist die Anwesenheit der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes im Anhörungstermin zwingend erforderlich. Da die Funktion des Verfahrensbeteiligten beim Jugendamt als Institution liegt, steht es deshalb in der Verantwortung des Jugendamtes, die Mitwirkungspflichten in geeigneter Weise sicherzustellen. Falls die fallzuständige Fachkraft verhindert ist, kann die Terminwahrnehmung auch durch eine (in der Sache vorbereitete) Vertretungskraft erfolgen.

Lebensweltorientierung und Unterstützungsmanagement für das gefährdete Kind und seine Familie — kein familiengerichtsbezogener Spezialdienst

Bei der Jugendamtstätigkeit geht es ausdrücklich nicht um eine familiengerichtsbezogene Spezialtätigkeit, sondern um die Vermittlung eines umfassenden Bildes der Lebenswelt des/der Kindes/Kinder im Zusammenhang seiner Familie bzw. Umfeldes und um eine Einschätzung aller möglichen und geeigneten (informellen, sozialräumlichen und professionellen) Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten. Diese sind in das familiengerichtliche Verfahren einzubringen und dort zu vertreten. Dieser Anspruch kann nur durch die fallzuständige Fachkraft im RSD des Jugendamtes umgesetzt werden, die sich ggf. durch andere Dienste oder Träger, z.B. Erziehungs- und Familienberatungsstellen, unterstützen oder ergänzen lässt.

Das Jugendamt im Beschleunigten Familienverfahren

Im sog. *Beschleunigten Familienverfahren* in den oben genannten Fällen des § 50e Abs. 1 FGG in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten wird der erste Termin spätestens einen Monat nach Antragstellung angesetzt. Gemeinsam mit den Eltern sollen Lösungen erarbeitet werden oder ggf. weitere Schritte (das weitere Verfahren) geplant werden. Die bisher vor einem Anhörungstermin vom Jugendamt zu erstellende ausführliche schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes entfällt; dafür soll das Jugendamt sich aktiv verhandelnd beteiligen und auf mögliche und geeignete Beratungs-

leistungen oder ggf. weitere Hilfen hinweisen. Ein ausführlicher Bericht des Jugendamtes kann ggf. im weiteren Verfahrensverlauf in den Fällen erforderlich sein, in denen eine frühe Einigung nicht gelingt.

Verpflichtung der Eltern zur Inanspruchnahme von Beratung

Im *Beschleunigten Familienverfahren* kann den Eltern durch das Familiengericht nahe gelegt werden, dass Beratung in Anspruch zu nehmen ist (§ 52 FGG). Leistungsberechtigt sind auch in diesen Fällen die Eltern, die ggf. unter einem zugespitzten Verfahrensdruck Beratung suchen. Das Familiengericht hat kein Anordnungsrecht gegenüber dem Jugendamt für die Leistung von Beratung als Jugendhilfeleistung (siehe oben zur Alleinverantwortung des Jugendamtes gem. § 36a SGB VIII). Ob eine Beratung geeignet ist und ggf. welche Art von Beratung in Betracht kommt, entscheidet der RSD. Eine Beratung im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrensdrucks bzw. auf gerichtliche Verweisung der Eltern soll durch den RSD des Jugendamtes vorbereitet und ggf. in einem Anhörungstermin mit konkret abgesprochenen und vorbereiteten (Orts- und Termin-)Angaben unterbreitet werden. Beratung kann durch den RSD oder durch andere Beratungsstellen erbracht werden.

Erziehungs- und Familienberatung ist ein Angebot der Hilfe zur Erziehung an alle Eltern, Erziehungsberechtigte oder an der Erziehung beteiligten Personen und auch an die Kinder und Jugendlichen selbst, wenn es um Fragen der Erziehung und Entwicklung der Kinder geht (§ 28 SGB VIII). Dazu gehören insbesondere schwer überwindbare Schwierigkeiten, Lebenskrisen und andere Drucksituationen, aber auch Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII). Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft leisten Beratung auf Initiative der Eltern; ein formaler Antrag ist nicht erforderlich.

Mitteilungspflichten

Die Mitwirkungspflicht und die Berichterstattung gem. § 50 SGB VIII betrifft den RSD des Jugendamtes und erfolgt aufgrund eigener Ermittlungen des RSD. Auch eine Beratung, die unter hohem Leidens- und Verfahrensdruck zustande kommt, genießt grundsätzlich den Vertrauensschutz. Mit dem Einverständnis der Eltern kann ggf. ein Bericht der EFB über die Mitwirkung der Eltern und die Wirkung der Hilfe dem Familiengericht vorgelegt werden. In derartigen Fällen ist es sicherlich sinnvoll, über evtl. Mitteilungserfordernisse gleich zu Beginn der Beratung zu sprechen und dies zu dokumentieren.

Sollte in der Beratung eine Kindeswohlgefährdung erkennbar werden, so ist der Berater verpflichtet, initiativ zu werden und die zur Abwendung erforderlichen Informationen herauszugeben.

Verpflichtung des Familiengerichts zur Verlaufskontrolle

§ 1696 (3) BGB sieht nunmehr vor, dass das Familiengericht nicht nur bei längeren Maßnahmen die weitere Entwicklung beobachtet, sondern dies auch dann tut, wenn von Maßnahmen abgesehen wurde. Es soll seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, d.h. in der Regel nach drei Monaten überprüfen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Familiengericht dem Antrag des Ju-

gendantes nicht folgt und von einem Beschluss absieht. Das kommt z.B. vor, wenn das Familiengericht gemeinsam mit dem Jugendamt die Eltern im Zuge der Anhörung überzeugen konnte, bestimmte Hilfeangebote auch ohne Beschluss anzunehmen und also bei der Abwendung der Gefährdung künftig mitzuwirken. Falls das Familiengericht nicht von selbst einen Termin zur Überprüfung der Einhaltung der getroffenen Verabredungen ansetzt, kann das Jugendamt einen solchen Antrag zur weiteren Beobachtung stellen, um das Familiengericht auch weiterhin in den Prozess der Gefahrenabwehr einzubeziehen. Das Gericht kann sich z.B. in einer Verlaufskontrolle über die Nachhaltigkeit des gewünschten Ergebnisses ein eigenes Bild machen. Das Jugendamt wird dann zum angesetzten Verlaufs- bzw. Beobachtungstermin schriftlich und/oder mündlich berichten. Die Verpflichtung des Familiengerichts zur „Nachschau“ bedeutet selbstverständlich nicht, dass das Jugendamt auf eine eigene Verlaufskontrolle verzichten darf.

Antragsrechte und Rechtsmittel

Verantwortungsgemeinschaft bedeutet keineswegs Harmonie unter den Beteiligten; Kinderschutz verlangt vielmehr ein sachgemäßes und auch profiliertes Vorgehen: Die Wahrnehmung einer aktiven Rolle des Jugendamtes bedeutet in diesem Zusammenhang, aus eigener Verantwortung zu handeln, das heißt ggf. auch, gegen einen Gerichtsbeschluss vorzugehen, wenn dieser nach der Überzeugung des Jugendamtes den Schutz des Kindes nicht ausreichend und dauerhaft sicherstellt. Das Jugendamt ist berechtigt, schriftliche und mündliche Anträge und Hinweise zu stellen, und hat grundsätzlich eine Beschwerdebefugnis nach §§ 20 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 9, 64 Abs. 3 S. 3 FGG (Wiesner SGB VIII, 3. Auflage 2006, Anhang § 50, Rdn. 17 bis 21).

Freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 1631b BGB, § 70e FGG

Eine Unterbringung des Kindes, die mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Es handelt sich in diesen Fällen um **Unterbringungsverfahren gem. §§ 70 ff. FGG**. Für Kinder und Jugendliche kommen **gem. § 70 Abs. 1** zwei Unterbringungsformen in Betracht:

Die Genehmigung einer Unterbringung gem. § 1631b BGB, die mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden ist (§ 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Das Familiengericht genehmigt dabei Anträge auf Unterbringung, die von sorgeberechtigten Personen gestellt wurden, z.B. Eltern, Vormund. Die Neufassung des § 1631b BGB sieht für diese Fälle als entscheidendes Kriterium für die Zulässigkeit einer freiheitsentziehenden Unterbringung die Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung des Kindes vor. Dabei ist die Voraussetzung zwingend zu prüfen, ob der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

Es geht dabei um eine kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen psychosozialen Belastungen, die u.a. durch wiederholte und/oder schwere Straftaten auffallen und deren Verhaltensauffälligkeiten in keinem Lebensbereich mehr beherrschbar sind. Diese Kinder und Jugendlichen stammen meist aus sehr desolaten Familienverhältnissen, scheitern schon früh in der Schule oder verweigern diese gänzlich. Zumeist waren sie ständigen Beziehungsabbrüchen ausgesetzt, weil sie nirgendwo „richtig“ waren.

Ihre Problemlagen sind in der Regel sehr komplex und haben sich durch die lange unabgestimmte Befassung der verschiedensten Institutionen und Helfersysteme oft extrem verfestigt.

Allerdings stellt eine freiheitsentziehende Maßnahme stets einen einschneidenden Eingriff in die Grundrechte eines Kindes oder Jugendlichen dar. Diese Entscheidung kann deshalb nur fallen, wenn das Wohl des Kindes sie zwingend erfordert. Damit kann ein derart erheblicher Eingriff nur

das Ziel haben, in kürzester Zeit alle Bedingungen zu schaffen, den Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte uneingeschränkt wiederherzustellen. Wesentlich für solche komplexen Problemkonstellationen ist immer wieder, dass das Wissen um die Begrenztheit der eigenen Lösungsmöglichkeiten zu einer gemeinsamen Fallverantwortung führen muss (siehe weiter dazu: *Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen geschlossener Unterbringung*).

Das Gesetz zielt im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes auf die vollkommene Ausschöpfung aller Möglichkeiten einer frühzeitigen geeigneten abgestimmten Reaktion vor allem von Jugendhilfe und Familiengericht in den Fällen, in denen ggf. lange vor der Strafmündigkeit erkennbar wird, dass die Herkunftsfamilie nicht bereit oder in der Lage sein wird, günstigere Entwicklungsbedingungen für ein solches gefährdetes Kind zu schaffen.

Die Änderung des **§ 70e FGG** gibt dem Familiengericht die Möglichkeit, das notwendige Sachverständigengutachten für die Genehmigung von Unterbringungen, die mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind, zukünftig durch einen erweiterten Kreis von Gutachtern erstellen zu lassen. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Kinder und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein; das Gutachten kann auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden.

Darüber hinaus kann das Jugendamt Personen als unabhängige Sachverständige benennen, die in Fragen der Heimerziehung ausgewiesene Fachleute sind. Für diese Aufgabe kommen z.B. erfahrene Mitarbeiter von Trägern, oder auch erfahrene Verfahrenspfleger in Betracht.

Verantwortungsgemeinschaft

Eine Verbesserung des Kinderschutzes durch Prävention und frühe verantwortliche Intervention stellt die Schnittstellen des familiengerichtlichen Verfahrens zu anderen Instanzen und Verfahren in ein anderes Licht. Familiengerichte sollen sich künftig frühzeitiger und intensiver mit schuldistanzierten Kindern und Jugendlichen und auch mit strafunmündigen Kindern als Tätern befassen. Die Jugendämter sind dabei immer maßgeblich beteiligt.

Schuldistanz als Kindeswohlgefährdung

Die Nichtbefolgung der Schulpflicht durch Kinder und Jugendliche ist nicht nur ein Verstoß gegen §§ 42 ff BerlSchulG, sondern zugleich ein Bruch in der schulischen Entwicklung, der häufig mit einem späteren Verlassen der Schule ohne Abschluss, einem sozialen Abrutschen der Schülerinnen und Schüler und teilweise auch mit einem Einstieg in kriminelles Verhalten verbunden ist. Insbesondere verbergen sich hinter einer Schuldistanz meist andere, schwerwiegende Probleme in dem Umfeld des Kindes, womit diese einen deutlichen Hinweis auf eine mögliche Gefährdung des Kindes setzt. Schulbehörden, Jugendämter, Familiengerichte und Polizei haben ein gemeinsames Interesse und die gesetzliche Pflicht, Schuldistanz frühzeitig entgegenzutreten. Schuldistanz erscheint in mehreren Stufen und beginnt bereits in der Grundschule. Es werden mehrere Eskalationsstufen beschrieben. Auch entschuldigtes Fehlen von der Schule kann ein Hinweis auf beginnende oder manifeste Schuldistanz sein, wenn z.B. berechtigte Zweifel an der Begründung für das Fehlen vorliegen. Die Übergänge zwischen den einzelnen Stufen sind fließend (siehe dazu die Broschüre: *Schuldistanz — eine Handreichung für Schule und Jugendhilfe*). Schulverweigerung vor dem Hintergrund einer mangelhaften Mitwirkung der Eltern ist ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung. Die zuständige Lehrkraft der Schule informiert in solchen Fällen unverzüglich das Jugend-

amt. Grundlage ist das *Schul- und Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2006* über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen.

Kooperation von Schule und Jugendhilfe: Instrumente der gemeinsamen Bedarfsklärung und Fallverantwortung

Im Rahmen einer von der Schule einzuberufenden Schulhilfekonferenz kann sowohl ein schulischer (Förder-)Bedarf als auch ein Jugendhilfebedarf abgeklärt werden. Die Schule und die fallführende Fachkraft des Jugendamtes prüfen, ob durch Beratung und / oder geeignete Hilfen eine Zusammenarbeit mit dem Schüler und / oder den Eltern und der Schulbesuch zu erreichen ist. Die zuständige Lehrkraft (in der Regel der/die Klassenlehrer/-in) wird in die Hilfeplanung (Hilfekonferenz) einbezogen (Siehe hierzu *Handlungsempfehlung zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung 09/2008*).

Frühe Beteiligung des Familiengerichtes

In Fällen, in denen jedoch schon im Ansatz ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, soll der RSD das Familiengericht nun frühzeitig beteiligen (siehe auch § 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB: Auflage zur Einhaltung der Schulpflicht); dies gilt z.B. insbesondere auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung und Abwendung des Gefährdungsrisikos des Kindes oder Jugendlichen mitzuwirken (vgl. § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Im weiteren Verfahren prüft das Jugendamt dann in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht auf der Grundlage der o.g. Vorschriften und Verfahrensweisen, wie der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen am besten begegnet werden kann und ob ggf. familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich sind (hier insbesondere gezielte Auflagen, richterliches Erörterungsgespräch mit den Eltern etc.)

Strafmündige Kinder: Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann Kinder nicht nur als Opfer, sondern auch als Beteiligte bei Straftaten und auch als Täter betreffen. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen immer dann vor, wenn Kinder erheblich und durch wiederholte und/oder schwere Straftaten auffallen. Gerade bei derartigem Verhalten sind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu prüfen. Statt also lediglich das Kind als Gefahr zu begreifen, sollte auch die Gefahr für das Kind gesehen und abgewendet werden. Neben einer Bewusstseinschärfung bei den Jugendämtern sind ebenfalls die Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft aufgefordert, die Familiengerichte zu informieren, die dann entsprechende Ermittlungen einleiten. Auf der Grundlage der Erkenntnis, eine Verbesserung des Kinderschutzes durch Prävention und frühe verantwortliche Intervention zu erreichen, wurde deshalb auch eine organisatorische Verbesserung des Informationsflusses zwischen der Staatsanwaltschaft und den Familiengerichten beschlossen. Gesetzliche Grundlagen für Mitteilungen der Staatsanwaltschaft an die Familiengerichte finden sich in § 35a Satz 2 FGG, § 70 Satz 1 JGG und §§ 13 Abs. 2, 17 Nr. 5 EGGVG. Verwaltungsvorschriften zur Übermittlungspraxis enthalten Nr. 31 und 35 MiStra. Die dann folgenden familiengerichtlichen Ermittlungen erfolgen von Amts wegen und sind ggf. ohne Veranlassung eines Jugendamtes ausgelöst. Gem. § 49a FGG ist in allen Fällen im weiteren Verfahren das Jugendamt zu beteiligen, oder die Durchführung weiterer Ermittlungen durch das Jugendamt vorzunehmen, um ggf. notwendige und mögliche Hilfen zu prüfen und diese ggf. mit Unterstützung familiengerichtlicher Maßnahmen gem. § 1666 BGB umzusetzen.

Zentrale Rolle der Jugendhilfe

Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung stellt an alle am Kinderschutz beteiligten Institutionen neue Anforderungen für ein verantwortliches gemeinsames Handeln. Den Jugendämtern fällt als Fachbehörde für Kinderschutz und Leistungsträger der Jugendhilfe eine zentrale Rolle in der vom Gesetzgeber gewollten Verantwortungsgemeinschaft gegen Kindeswohlgefährdung zu.

Im Auftrag

Penkert